



**Ausbildungskosten Entschädigungs System
(AKES22) des Österreichischen
Eishockeyverbandes**

Inhaltsver

zeichnis

§1 Geltungsbereich und Übergangsregel	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Begriffserklärungen	2
§ 4 Ausbildungseinheiten - Allgemeines	3
§ 5 Berechnung der Kadergebühren	5
§ 6 Ausbildungsentschädigung	6
§ 7 Spieler ohne AE in Österreich – Bildung Fördertopf	7
§ 8 Wechsel eines Spielers in die NHL	7
§ 9 Anpassung der Bestimmungen	7
§ 10 Inkrafttreten	7
§ 11 Übergeordnete Bestimmungen	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Geltungsbereich und Übergangsregel

Diese Bestimmungen sind auf alle Spieler anzuwenden, die in einem Kader eines österreichischen ICE Hockey League (ICE HL) oder Alps Hockey League (Alps HL) Vereins gemeldet werden.

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Berechnung der saisonalen Kadergebühren und die Verteilung der eingehobenen Kadergebühren als Ausbildungsentschädigung unter den ausbildenden Vereinen der lizenzierten Spieler.

Die vorliegenden Bestimmungen erlangen mit Beginn der Saison 2022/23 (01.06.2022) ihre Gültigkeit und ersetzen mit sofortiger Wirkung alle bisher geltenden Bestimmungen des ÖEHV, die zur Abgeltung von Ausbildungskosten gedient haben.

Stichtag für die Berechnungen und die Vereinszugehörigkeiten der einzelnen Spieler zum Zeitpunkt der Einführung ist der 31.05.2022. Alle Vereinswechsel vor dem Stichtag sind durch die bis 31.05.2022 geltenden Übertrittsbestimmungen des ÖEHV abgegolten.

Mit Einführung des AKES22 wird folgende Übergangsregel angewendet:

1. Alle Spieler, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, welche zum Stichtag 31.05.2022

bei einem österreichischen Verein aktiv gemeldet sind, und in der Einführungsaison das 22. Lebensjahr vollenden (Jahrgang 2000 und älter),

bleiben von den Regelungen des AKES22 unberührt. Für diese Spieler wird daher keine Kadergebühr eingehoben und es werden damit auch keine Ausbildungseinheiten berücksichtigt. Die Administrationsgebühr bleibt von dieser Übergangsregelung unberührt. Diese Regelung wird für die betroffenen Spieler auch in jeder Folgesaison angewendet, sofern sie ununterbrochen, ausgehend vom Stichtag der Einführung, in einem Kader der ICE HL oder Alps HL registriert werden. Sollte ein von der Übergangsregelung betroffener Spieler für eine oder mehrere Saisonen bei keinem der oben genannten Kader gemeldet sein, erlischt diese Regelung.

Bei einer erneuten Lizenzierung in den zwei oben genannten Ligen, gilt der Spieler folglich als Spieler ohne Ausbildungseinheiten in Österreich (siehe § 7).

2. für die Berechnung gilt:

Die Kadergebühren aller Spieler Jahrgang 2001 werden bis zu ihrem Karriereende mit maximal 80% der berechneten Kadergebühr verrechnet.

Die Kadergebühren der Spieler Jahrgang 2002 werden bis zu ihrem Karriereende mit maximal 90% der berechneten Kadergebühr verrechnet.

Ab dem Jahrgang 2003 werden die Kadergebühren in ungekürzter Höhe verrechnet.

§ 2 Zuständigkeit

Die administrative Durchführung obliegt dem ÖEHV.

Im Falle von Streitigkeiten ist das Präsidium des ÖEHV zuständig.

§ 3 Begriffserklärungen

- 1.) **Administrationsgebühr** ist die saisonale Gebühr des Verbandes für die Abwicklung der Spielerregistrierungen, Kostenbeitrag zur Nutzung von MyTeam und Verwaltungsgebühr für die Abwicklung der Clearings des AKES22.

- 2.) **Kadergebühr** ist die saisonale Gebühr für die Lizenz eines Spielers, um ihn in einer bestimmten Mannschaft einzusetzen. Die Berechnung dieser Gebühr bezieht sich für die Mannschaften der ICE Hockey League und der Alps Hockey League auf die vorliegenden Bestimmungen (AKES22), für die Mannschaften der Nachwuchsligen auf das jeweils gültige Tarifblatt.

- 3.) **Ausbildungskosten** sind die Kosten, welche bei den ausbildenden Vereinen im Laufe der Ausbildung eines Spielers anfallen.
- 4.) **Ausbildungsentschädigung** ist die Entschädigung für die erfolgte Ausbildung eines Spielers. Die vorliegende Regelung beschreibt die Berechnung der Höhe und Vorgehensweise zur Entschädigung der Vereine, die an der Ausbildung eines Spielers beteiligt waren.
- 5.) **Ausbildungseinheiten (AE)** sind die Punkte, welche ein Verein für die Ausbildung eines Spielers im Laufe seiner Karriere sammeln kann. Sie dienen zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung, welche ein Verein für die Ausbildung eines Spielers erhalten kann.
- 6.) **Clearing** ist der Termin und Vorgang zur Abrechnung der Gebühren und Gegenrechnung der ermittelten Gebühren anhand der Ausbildungseinheiten (AE) eines Spielers.
- 7.) **Altersbestimmung**
Zur Bestimmung des für AKES22 maßgeblichen Alters eines Spielers für eine bestimmte Saison ist von jenem Jahr, in dem die fragliche Saison zu Ende geht, der Geburtsjahrgang des betreffenden Spielers abzuziehen. (Beispiel: Saison 2023/24; Spieler Jahrgang 2004 – Alter Spieler im Rahmen AKES22 = 2024 abzüglich 2004 = 20)

Ausbildungseinheiten

§ 4 Ausbildungseinheiten - Allgemeines

Alle ausbildenden Vereine erhalten für jede Saison, in der sie einen Spieler ausbilden und im MyTeam-System lizenzieren, AE für diesen Spieler. Für einen Spieler können bis zum vollendeten 22. Lebensjahr maximal 100 AE vergeben bzw. gesammelt werden.

Bei Einführung des AKES22 zum Stichtag 01.06.2022 bekommt jeder Verein die kumulierten AE für die jeweilige Alterskategorie jener Spieler zugeteilt, welche bei ihm aktiv gemeldet und unter 22 Jahre alt sind.

1.) Verteilung der Ausbildungseinheiten

Für die Ausbildung von Spielern vom 6. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr werden den ausbildenden Vereinen wie in nachfolgender Tabelle AE zugeteilt:

Alter	Ausbildungseinheiten	Kumuliert
Erstlizenzierung	5	5
6	1	6
7	1	7
8	2	9
9	2	11
10	3	14
11	3	17
12	6	23
13	6	29
14	7	36
15	9	45
16	9	54
17	11	65
18	11	76
19	11	87
20	9	96
21	2	98

22	2	100
SUMME:	100	

Die AE eines Spielers für eine Saison werden grundsätzlich demjenigen Verein zugeteilt, der den Spieler am Stichtag 15. September mit einer A-Lizenz registriert hat. Ein Leihabkommen ist dabei einer A-Lizenz gleichgestellt. Sollte ein Spieler zum Stichtag 15. September mehrere Lizenzen besitzen (B-Lizenz, S-Lizenz), so werden die AE prinzipiell jenem Verein zugerechnet, der die A-Lizenz an dem Spieler besitzt. Sofern ein Spieler am 15.9. des laufenden Jahres noch keine aktive Lizenz hat, erhält jener Verein die AE, welcher den Spieler in der laufenden Saison erstmalig mit einer A-Lizenz registriert.

Die AE werden dem berechtigten Verein erst mit dem Ende der Saison für die vergangene Saison zugeteilt und deshalb erst bei der Verteilung der Ausbildungsentschädigung in der nächsten Saison wirksam. Sollte während einer laufenden Saison ein Vereinswechsel stattfinden, so werden die AE jenem Verein zugeordnet, bei dem der betroffene Spieler am Stichtag 15. September der jeweiligen Saison mit einer A-Lizenz registriert war. Die Lizenzierung pro Jahrgang eines Spielers ist verbindlich und für das Ansammeln von AE zwingend notwendig.

2.) Bonus für Erstlizenzierung

Für die Erstlizenzierung eines Spielers im MyTeam-System erhält der jeweilige Verein einen AE-Bonus laut Tabelle. Dies jedoch nur, solange der jeweilige Spieler in der Saison der Erstlizenzierung das 8. Lebensjahr nicht erreicht hat (U8 Spieler). Sollte ein Spieler nach dem Stichtag erstlizenzieren werden, so entfällt der Erstlizenzierungs-Bonus und der Spieler kann bis zum vollendeten 22. Lebensjahr maximal 93 Ausbildungseinheiten erreichen.

3.) Übertragung von Ausbildungseinheiten

Mittels AE-Übertragungsformular können die AE, mit Zustimmung der betroffenen Vereine, an einen anderen Verein übertragen oder auch zwischen den Vereinen aufgeteilt werden. Es können dabei jedoch grundsätzlich nur ganze Punkte übertragen werden. Das AE-Übertragungsformular kann nur für die AE eines Spielers ab dem vollendeten 15. Lebensjahr angewandt werden.

Sollte die Übertragung von AE nicht kostenfrei erfolgen, ist der Preis zwischen den Vereinen direkt zu verhandeln und wirkt sich nicht auf die Berechnung der Kadergebühren durch den ÖEHV aus. Alle AE-Übertragungsformulare, die vor dem 15. September an den ÖEHV übermittelt werden, können für die laufende Saison berücksichtigt werden.

Bei Auflösung eines Vereins werden die AE, welche der jeweilige Verein besitzt, an den jeweils meistbietenden Verein veräußert. Sollten die AE nicht erworben werden, fließen allfällige Erträge aus diesen AE in den AE-Fördertopf (siehe § 7).

4.) Auswirkungen von Saisonen mit inaktiver Spielerlizenz

Sollte ein Spieler vor seinem vollendeten 22. Lebensjahr für eine oder mehrere Saisonen keine aktive Lizenz in Österreich besitzen, so werden die anteiligen AE für diese Saison(en) keinem Verein zugeordnet. Der betroffene Spieler kann somit nicht mehr die maximale AE-Anzahl erreichen. Bei der Rückflussberechnung für diesen Spieler an den Verein, welcher AE an dem Spieler besitzt, wird die Kadergebühr durch 100 dividiert und mit den maximal erreichbaren AE des Spielers multipliziert. Nur diese Summe fließt als Ausbildungskosten-Entschädigung zurück an den Verein/die Vereine, welche AE an dem Spieler besitzen. Die Differenzsumme fließt in den AE-Fördertopf (siehe § 7).

Kader- & Administrationsgebühr

§ 5 Berechnung der Kadergebühren

Die Kadergebühr berechnet sich für alle Spieler im Sinne dieser Bestimmungen nach folgender Formel:

$$\text{Basissumme Alter} \times \text{Ligafaktor} \times \text{Spiele Anzahl}$$

1.) Basissumme Alter

Entsprechend der nachstehenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher bei der Berechnung der Kadergebühr der Basissumme Alter entspricht. Die Altersbestimmung richtet sich dabei nach §3 Abs. 7 der vorliegenden Bestimmung.

Alter	Basissumme
bis 14	€ 0
15 & 16	€ 200
17	€ 300
18 & 19	€ 500
20	€ 550
21 - 24	€ 600
25 - 30	€ 800
31	€ 750
32 - 34	€ 650
35 - 37	€ 450
38 - 42	€ 200
ab 43	€ 0

2.) Spielefaktor und Spiele Anzahl

- Die Spiele Anzahl wird durch die Anzahl der Spiele des zu registrierenden Spielers in den vergangenen zwei Saisonen bestimmt.
- Folgende Berechnungsformel kommt zur Anwendung:

$$\text{(Spielefaktor Nationalteam} \times \text{Spiele Nationalteam} + \text{Spiele ICE HL} \times \text{Faktor ICE HL} + \text{Spiele Alps HL} \times \text{Faktor Alps HL} + 2) \div 2,5$$

- Als Nationalteamspiele werden alle Spiele mit der A- und U20- Nationalmannschaft im Zeitraum der vergangenen zwei Saisonen, die im Rahmen einer IIHF Weltmeisterschaft gespielt wurden, gewertet. Spiele mit einer ausländischen Nationalmannschaft werden nicht gezählt.
- Als Spiele der ICE HL werden alle offiziellen Meisterschaftsspiele der vergangenen zwei Saisonen gewertet, d.h. es zählen Grunddurchgang, Zwischenrunden und Play-off Spiele.
- Als Spiele der Alps HL werden alle offiziellen Meisterschaftsspiele der vergangenen zwei Saisonen gewertet, d.h. es zählen Grunddurchgang, Zwischenrunden und Play-off Spiele. Sollten für die Ermittlung des Österreichischen Meisters der Alps HL zusätzliche Spiele gespielt werden, sind diese in der Berechnung nicht zu berücksichtigen.
- Der Spielefaktor ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Liga	Faktor
A-Nationalteam / U20-Nationalteam	0,7

ICE Hockey League (ICE HL)	0,4
Alps Hockey League (Alps HL)	0,3

Der Einsatz eines Feldspielers wird in allen Meisterschaften dann gewertet, sobald der Spieler auf dem Spielbericht steht.

Der Einsatz eines Torhüters wird in allen Meisterschaften dann gewertet, sobald er auf dem Spielbericht als Torhüter geführt wird.

Der Einsatz eines Ersatztorhüters wird in allen Meisterschaften nur dann als gespieltes Spiel gewertet, wenn der Ersatztorhüter nachweislich eingesetzt wurde (Statistik GPI).

3.) Ligafaktor

Der Ligafaktor ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Liga	Faktor
ICE Hockey League (ICE HL)	1
Alps Hockey League (Alps HL)	0,25

Maßgeblich zur Bestimmung des Ligafaktors ist der jeweilige Kader, in den der Spieler gemeldet wurde. Nimmt ein Verein an beiden Meisterschaften teil und wird der Spieler in beiden Kadern genannt, wird die jeweils höhere Gebühr verrechnet.

Ein Nachwuchsspieler, der in einem Kader der Alps HL gemeldet ist, kann pro Saison bis zu 7 Spiele in der höheren Liga absolvieren, bevor im Zuge des nächsten Clearings eine Erhöhung der Kadergebühren abgerechnet wird.

Ausbildungsentschädigung

§ 6 Ausbildungsentschädigung

Die vom ÖEHV ermittelten Kadergebühren werden anteilmäßig über die AE wieder an jene Vereine ausgeschüttet, die AE an einem aktiven ICE HL oder Alps HL Spieler besitzen. Die anteiligen Kadergebühren für Spieler, die entweder über 22 Jahre alt sind und laut Bestimmungen nicht die volle Anzahl an AE erreicht haben oder unter die Regelung „Spieler ohne AE in Österreich“ fallen, werden mittels AE-Fördertopf an die berechtigten Vereine als Aufschlag auf ihre gesamten AE umverteilt.

1.) Ablauf Clearings

Während der Clearings wird die Höhe der gesamt zu zahlenden Kadergebühren und Administrationsgebühren nach § 5 durch den ÖEHV ermittelt. Gleichzeitig werden die gesamten Ansprüche auf Ausbildungsentschädigungen nach § 1 und § 6 dieser Bestimmung durch den ÖEHV ermittelt. Die entsprechenden Rechnungen und Gutschriften werden den Vereinen übermittelt.

Es ergeben sich aus den jeweiligen Abrechnungen entweder ein für den Verein positiver oder negativer Saldo.

2.) Clubwechsel nach einem Clearing

Pro Spieler wird die Kadergebühr nur einmalig pro Liga und Saison verrechnet. Erfolgt ein Clubwechsel nach einem Clearing innerhalb derselben Liga, so ist eine allfällige Gegenverrechnung der Kadergebühren zwischen den Vereinen zu vereinbaren.

Ein Clubwechsel kann nur verweigert werden, wenn Verweigerungsgründe im Sinne des § 11 Abs 1. der ÖEHV Meldebestimmungen vorliegen.

3.) Ligawechsel nach einem Clearing

Wechselt ein Spieler nach dem Clearingtermin die Liga wird folgendermaßen vorgegangen:

Bei einem Wechsel von der ICE HL in die Alps HL wird keine Gegenverrechnung der Differenz der Kadergebühr zwischen ICE HL und Alps HL vom ÖEHV vorgenommen. Eine allfällige

Gegenverrechnung der Kadergebühren ist zwischen den Vereinen zu vereinbaren. Die Administrationsgebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.

Bei einem Wechsel von der Alps HL zu einem Verein der ICE HL wird die Differenz der Kadergebühr vom ÖEHV beim nächsten Clearing mit dem Verein, der den Spieler in der höheren Liga anmeldet, abgerechnet. Eine allfällige Gegenverrechnung der bereits für die niedrigere Liga bezahlten Kadergebühren ist zwischen den Vereinen zu vereinbaren. Die Administrationsgebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.) Abrechnungstermine und Fristen

In den Saisonen 2023/24, 2024/25 und 2025/26 erhalten die Vereine eine Musterabrechnung am Ende der Saison, bis spätestens 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres.

Wenn die Abrechnung einen für den Verein negativen Saldo ausweist, entstehen dem Verein dadurch keine Kosten.

Weist die Abrechnung einen positiven Saldo zu gunsten des Vereins aus, wird dieser innerhalb von 30 Tagen nach Aussendung der Musterabrechnung aus dem Fördertopf gedeckt.

Fördertopf

§ 7 Spieler ohne AE in Österreich

Spieler, die nicht oder nur teilweise in Österreich ausgebildet wurden, werden laut obiger Bestimmungen berechnet. Jene Ausbildungseinheiten, die keinem Verein zurechenbar sind (z.B. Auslandsaufenthalte) fallen in den Fördertopf.

In Nachfolgenden Arbeitsgruppen sollen weitere Quellen zur Befüllung des AKES22 Fördertopfes bis Ende der Saison 2025/26 erarbeitet werden. Unter anderem sollen zukünftige Pauschalen für Nicht-einheimische/Nicht-österreichische Spieler und Zahlungen für Vereine, die keine Nachwuchsarbeit leisten in den Fördertopf fließen.

Sonderbestimmungen

§ 8 Wechsel eines Spielers in die NHL

Beiträge für einen Spieler aus dem NHL-IIHF Vertrag werden unter den Vereinen, die an diesem Spieler AE besitzen entsprechend dieser verteilt. Dabei wird die jeweilige Verteilung der AE aus den abgeschlossenen Saisonen berücksichtigt.

Abschlussbestimmungen

§ 9 Anpassung der Bestimmungen

Bei Bedarf einer Änderung der vorliegenden Bestimmungen wird vom ÖEHV eine entsprechende Arbeitsgruppe (AKES22-Kommission) eingerichtet. Änderungen müssen vom ÖEHV Präsidium beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden vom Präsidium per Beschluss vom 12.10.2023 beschlossen.

§ 11 Übergeordnete Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen sind Teil des ÖEHV Regulatives. Die Meldebestimmungen des ÖEHV sind einzuhalten.